

## **VERORDNUNG über die Hirtenen**

vom 15. März 1995

Der Korporationsrat beschliesst:

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 191, 196, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 212

### **Artikel 1      Grundsatz**

Allgemeine Hirtenen, in denen die Pferde und Rinder gesömmert werden, sind:

- a) Ruosalp
- b) Surenen
- c) Fiseten
- d) Seenalp
- e) Matten
- f) Alplen

### **Artikel 2      Zuständigkeit**

- a) Surenen

<sup>1</sup> Die Korporationsbürgergemeinden Altdorf, Erstfeld und Attinghausen wählen alle zwei Jahre abwechselnd den Hirt und Hirtevogt von Surenen.

<sup>2</sup> Diejenigen, die nach Surenen fahren, dürfen ihr Vieh bei der Alpfahrt und bei der Abfahrt nur eine Nacht in der Waldnacht belassen.

### **Artikel 3      b) Fiseten und Alplen**

Die Korporationsbürgergemeinden Spiringen und Unterschächen haben die Oberaufsicht über Fiseten und Alplen. Sie wählen den Hirten und den Hirtevogt. Wählbar sind alle Korporationsbürger.

### **Artikel 4      c) Seenalp**

Die Korporationsbürgergemeinde Bürglen wählt den Hirten und den Hirtevogt für die Seenalp.

### **Artikel 5      d) Matten**

Die Korporationsbürgergemeinde Seelisberg wählt den Hirten und den Hirtevogt für Matten.

### **Artikel 5a**    Delegation der Zuständigkeit <sup>1)</sup>

1 Die Korporationsbürgergemeinden können mit einem Beschluss der Korporationsbürgerversammlung die Aufgaben nach dieser Verordnung dem Engeren Rat der Korporation Uri übertragen.

2 Nutzt eine Korporationsbürgergemeinde die Befugnis nach Absatz 1, kann der Engere Rat die übrigen Korporationsbürgergemeinden anfragen, ob sie die an den Engeren Rat delegierten Aufgaben übernehmen wollen. Die Korporationsbürgergemeindeversammlung entscheidet über diese Anfrage.

3 Bewerben sich mehrere Korporationsbürgergemeinden, entscheidet der Engere Rat.

4 Der Engere Rat passt die Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung den geänderten Zuständigkeiten an.

### **Artikel 5b**    Heimfall <sup>2)</sup>

1 Die Alpgebäulichkeiten in den Rinderhirtenen Surenen, Grund-Matten, Seenalp, Alplen samt Vorläubli und Fiseten-Gemsfaier, die als Baurechtseigentum der betreffenden Korporationsbürgergemeinden im Grundbuch eingetragen sind, fallen bei einer allfälligen Allmendteilung oder bei Umwandlung von Hirtenen in Kuhalpen mit Aktiven und Passiven (allfällige Fonds inbegriffen) samt allem Zugehör an die Korporation Uri.

2 Dieser Heimfall kann durch einen Beschluss der Korporationsgemeinde geltend gemacht und vollzogen werden.

### **Artikel 6**    Auftrieb; Abtrieb

1 Die Hirteordnung bestimmt, wer den Zeitpunkt des Auftriebs festlegt.

2 Der Engere Rat bestimmt,

a) wie viele Kühe der Hirt vor dem allgemeinen Auftrieb in die Hirte bringen darf und

b) wie viele Kühe der Hirt während des Sommers in der Hirte halten darf.

3 Der Hirt hat auch mit seinem Vieh spätestens am Michelsabend (29. September) die Hirte zu verlassen.

### **Artikel 7**    Tierhaltung

1 Die Pferde sollen nicht von den Rindern abgesondert gehalten werden.

2 Keiner soll Vieh in einer Hirte abgaumen oder abgesondert besorgen lassen.

3 Auf Seenalp sind nur weibliche Tiere zur Sömmerung zugelassen.

---

1) Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

2) Fassung gemäss KRB vom 2. Dezember 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023

**Artikel 8** Kontrolle

<sup>1</sup> Wer Vieh in eine Hirte gibt, hat beim Auftreiben

- a) das Schwendgeld zu bezahlen und
- b) das Vieh in den Hirterodel einschreiben zu lassen.

<sup>2</sup> Der Hirt ist für nicht gehörig eingeschriebenes Vieh nicht verantwortlich.

**Artikel 9** Hirt

a) Eid

Wer das Amt des Hirten annimmt, hat folgenden Eid zu schwören:

- a) den ihm übertragenen Hirtendienst getreu und fleissig zu versehen, ein unparteiischer Hirt zu sein,
- b) das ihm anvertraute Vieh gut zu besorgen und selber nach seinem besten Vermögen vor Schaden zu hüten,
- c) das Salz unter das Hirtevieh zu verteilen und hierin niemanden besonders zu begünstigen,
- d) seine Hirteknechte zu genauer Pflichterfüllung anzuhalten,
- e) auch die zur Unterhaltung ihm obliegenden Gebäude, Häge, Mauern und Gräben in gutem Stande zu erhalten und
- f) dafür zu sorgen, dass beständig ein Vorrat an Heu für krankes Vieh vorhanden sei,
- g) in Ansehung der Annahme des Viehes, des Auf- und Abfahrens der Hirte und betreffend der Schafe sich pünktlich nach Vorschrift der Hirteordnung zu benehmen,
- h) keinerlei Gemeinschaft oder Einverständnis mit Fremden zu haben, und auch allen übrigen ihm auferlegten Hirtenpflichten getreulich nachzukommen,
- i) Frevel und Fehlbare sogleich an die Behörde anzuzeigen,
- k) die Anordnungen des Hirtevogtes gehörig zu vollziehen,
- l) des Rates weitere Befehle zu gewärtigen und demselben gehorsam zu sein,
- m) den Nutzen der Alp und der Hirte angelegentlich zu befördern und Schaden oder Gefahr abzuwenden.

**Artikel 10** b) Knecht

In den Hirtenen Fiseten und Surenen ist es den Hirteverwaltungen überlassen, ob der Hirt einen Hirteknecht zu beschäftigen hat oder nicht. Wenn ein Knecht angestellt wird, hat dieser den Eid zu leisten.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss KRB vom 9. Juni 2000, in Kraft seit 1. Juni 2000

## 755.220

### **Artikel 11**    c) Pflichten Der Hirt

- a) darf kein fremdes Vieh in der Hirti dulden;
- b) muss das Schmalvieh von den Rindern getrennt halten;
- c) muss das Salz unparteiisch verteilen;
- d) muss krankes oder abgegangenes Vieh dem Eigentümer sofort melden;
- e) muss seinen Eid halten.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident  
Josef Furger

Der Korporationsschreiber  
Franz-Xaver Huber